

## **TOP 17:**

---

### Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

Drucksache: 358/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz geht davon aus, dass angesichts knapper finanzieller und personeller Ressourcen strukturelle Reformen im Justizbereich erforderlich sind, um auch zukünftig den Justizgewährungsanspruch in gewohnter Qualität erfüllen zu können. Zur Entlastung der Justiz und zur Effektivierung des Verfahrens sollen Notare mit verschiedenen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut werden.

Das Gesetz sieht insbesondere Folgendes vor:

- Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit für die amtliche Aufnahme des Nachlassinventars und für die Durchführung von Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungen auf die Notare;
- Einführung der notariellen Vollmachtsbescheinigung als Eintragungsgrundlage zur Erleichterung des Register- und Grundbuchverkehrs; die notarielle Bescheinigung darf vom Notar nur ausgestellt werden, wenn die Vollmacht als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorliegt;
- Entscheidungsbefugnis der Notare über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von notariellen Urkunden;
- ein generelles Recht der Notare Grundbuchinhalte mitzuteilen; die Länder können die Grundbücher ihres jeweiligen Landes nur in Fällen der "isolierten Grundbucheinsicht" von der Auskunftserteilung durch Notare ausnehmen;
- Ergänzung der Kostenordnung um die Regelung der Gebühren für die Tätigkeiten der Notare.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Entwurf des Bundesrates. Der Bundesrat hat in seiner 867. Sitzung am 5. März 2010 beschlossen, den zugrundeliegenden

Gesetzentwurf - BR-Drucksache 109/08 (Beschluss) - den der Deutsche Bundestag in der 16. Legislaturperiode nicht mehr abschließend behandelt hat, unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Rechtsänderungen, erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen, BR-Drucksache 45/10 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses - BT-Drucksache 17/13136 - mit Änderungen beschlossen.

Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Länder, auch die Aufgaben des Nachlassgerichts 1. Instanz auf die Notare zu übertragen, ist entfallen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Wechselgesetzes und die darauf bezogenen Änderungen des Gerichtsvollzieherkostengesetzes werden nicht umgesetzt, so dass die Gerichtsvollzieher neben den Notaren weiterhin für Wechsel- und Scheckproteste zuständig bleiben. Durch die zwischenzeitliche Einführung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer ist die entsprechende Regelung im zugrundeliegenden Gesetzentwurf gegenstandslos geworden.

### III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.